



Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info@sk.ch

St.Gallen, 18. Dezember 2020

**Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung betreffend «freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen»; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. September 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der eidgenössischen Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (SR 832.121; abgekürzt KVAV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Der Grundsatz, dass die Krankenkassenprämien den Kosten entsprechen müssen, ist für die Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit des nach dem Bedarfsdeckungsverfahren finanzierten Systems der sozialen Krankenversicherung zentral. Die Notwendigkeit zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen und zum Abbau von zu hohen Reserven ist unbestritten. Die Reserven der meisten Krankenversicherer weisen in den letzten Jahren ein sehr hohes Niveau aus. Übermässige Reserven sollten innert nützlicher Frist abgebaut bzw. zu viel eingenommene Prämien konsequent an die Versicherten zurückerstattet werden. Als kurzfristige Massnahme begrüssen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen KVAV-Änderung und insbesondere den prioritär über eine knappe Prämienkalkulation vorgesehenen Reserveabbau. Da der Reserveabbau weiterhin nur auf freiwilliger Ebene erfolgt, sollte mittelfristig eine Anpassung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (SR 832.12; abgekürzt KVAG) angestrebt werden. Es muss in jedem Fall gewährleistet werden, dass ein Prämienausgleich bzw. ein Reserveabbau in jedem Kanton im Verhältnis zum dort entstandenen Einnahmenüberschuss erfolgt.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und insbesondere die Forderung nach einer klaren Festlegung der Zielsetzung zur Solvenzquote der Versicherer. In Art. 25 Abs. 5 KVAV sollte der Begriff der «übermässigen Reserven» dahingehend präzisiert werden, dass eine Obergrenze von 150 Prozent der gesetzlich erforderlichen Mindestreserven eingeführt wird. Zudem sollte im Kommentar zu Art. 25 Abs. 5 KVAV ein klares Ziel für den



Abbau der übermässigen Reserven bzw. über der Obergrenze liegenden Reserven innert vier Jahren formuliert werden. In der Folge sollte auch Art. 31 KVAV dahingehend präzisiert werden, dass einem Versicherer der Ausgleich von zu hohen Prämien ermöglicht wird, wenn er nach dem Ausgleich noch über Reserven von mehr als 100 Prozent (statt über 150 Prozent) der Mindesthöhe nach Art. 11 Abs. 1 KVAV verfügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)